

Königliches Marienstifts-Gymnasium zu Stettin.

Oster-Programm 1881,

womit zu dem

Rede- und Entlassungs-Actus

am Montag den 21. März Abends 6 Uhr

ehrerbietigst und ergebenst einladet

Dr. Gustav Weicker,
Gymnasial-Director.

Für 1880 ist wegen Verschiebung des Schuljahres kein Programm ausgegeben.

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.

1881. Progr. No. 113.

Eine Abhandlung wird dem Programm diesmal nicht beigefügt. Dagegen ist im Herbst 1880 zur Begrüßung der XXXV. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner von dem Gymnasium eine Festschrift herausgegeben: Reineri Phagifacetus, ed. H. Lemcke. Vergl. Schulnachrichten E. z. E. Die Rest-Exemplare dieser Schrift sind mit Bewilligung des Marienstifts-Curatoriums an die Herren Mayer & Müller in Berlin verkauft und ausschließlich von der genannten Buchhandlung noch zu beziehen.

Nachrichten über das Marienstifts-Gymnasium

für die Zeit

von Michaelis 1879 bis Ostern 1881.

A. Lehrverfassung.

1. Klassensystem, Lehrpensa und Aufgaben für die Lectüre in den fremden Sprachen.

In dem Klassensystem erforderte die Frequenz der Anstalt für die längste Zeit der Berichtsperiode von Michaelis 1879 bis dahin 1880 noch immer eine Erweiterung, indem die Unter-Tertia in zwei Parallelcötus geteilt wurde. Seit der Errichtung des König-Wilhelms-Gymnasiums (im October 1880) ist zufolge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 3. Juli v. J. die Scheidung einer Klasse in Parallelcötus aufgegeben worden, allerdings zunächst zu großer Belastung der Ober-Tertia, für welche in dem Ausbau des neuen Gymnasiums die entsprechende Stufe während des letzten Winters noch nicht erreicht war.

Die Lehrpensa sind gemäß Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 6. Februar 1880 den Vereinbarungen der 7. Pommerschen Directoren-Conferenz vom Jahre 1879 immer mehr angenähert worden. Insbesondere sind die grammatischen Pensa für das Französische in allmählicher Stufenfolge entsprechend gesteigert, die mathematischen Pensa für mehrere Klassen dagegen ebenso ermäßigt worden. Um außerdem in Uebereinstimmung mit der Praxis der meisten Anstalten in der Provinz die arithmetischen Pensa künftig durchweg in den Sommer, die geometrischen in den Winter zu bringen, wurde für das Wintersemester 1879/80 in den Klassen III B, III A, II B und I B die Ansetzung eines Doppelpensums nötig und die Absolvierung desselben dadurch ermöglicht, daß für dies Semester die sonst planmäßig für Naturkunde bezw. Physik bestimmten Stunden (in III A auch eine sonst der Geographie zufallende Stunde) für die Mathematik benutzt, am Ende des Semesters aber die wichtigsten Abschnitte aus den naturwissenschaftlichen Pensa in allen resp. Wochenstunden fortlaufend behandelt wurden. — Eine andere Verschiebung ergab sich aus der Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. Juli 1880, daß fortan auch an dem Marienstifts-Gymnasium das Schuljahr von Ostern zu Ostern gerechnet und das Winterhalbjahr 1880/81 in der Ansetzung der Lehrpensa, soweit nötig, als Uebergangszeit behandelt werden solle. Es mußten daher in III B, III A, II B und II A die sonst für ein Jahr berechneten Pensa des Geschichtsunterrichts auf ein Semester zusammengedrängt werden, in III B unter Hinzunahme einer sonst für die Naturkunde angewiesenen Stunde. Hiernach wird von Ostern d. J. ab in allen wesentlichen Punkten eine Conformität der Pensa mit den übrigen Gymnasien der Provinz erreicht sein; dagegen kann ein Abdruck der wechselnden Pensa aus der Uebergangszeit nicht wohl in übersichtlicher Kürze gegeben werden.

In den fremden Sprachen sind folgende Schriften gelesen worden (W.¹ = 79/80, W.² = 80/81):

I. Lateinisch. *I a. W.¹ Hor. Sat. I. 7. 1. 3. 4. 6. 9. 10. II. 1. 6. S. E. I. 1. 2. 6. 7. 10. 19. 20. II. 1. W.² = W.¹ (om. Sat. I. 3). In jedem Semester Oden repetitorisch. — W.¹ Cic. de or. III. S. Tac. Germ. W.² Cic. de or. I. Daneben in jedem Semester Reden repetitorisch oder Cic. de off. cursorisch und ex tempore. — * I b. S. Hor. Epod. u. Carm. I. II. mit Auswahl, W.¹ = W.² Hor. Carm. III. IV. mit Auswahl und Carm. saec. — W.¹ Cic. in Verr. IV. S. Cic. Laelius. W.² Cic. pro Sestio. Daneben in jedem Semester Briefe nach Suepfles Auswahl, kleinere Reden repetitorisch oder Abschnitte aus Caesar und Salust ebenso. — * II a. Verg. Aen. W.¹ XI. XII. S. VII. W.² VIII. IX. — Livius 29. 30 (W.¹), 21. 22. in. (S.), 22 extr. u. 23 (W.²). — Cic. pro Milone (W.¹), Div. in Caecilium (S.), pro S. Roscio Am. (W.²); daneben W.¹ S. Abschnitte aus Salust ex temp. W.² Cic. pro Archia privatim. — * II b. Verg. Aen. III. extr. V. (W.¹) VI. (S.) I. II. (W.¹). — W.¹ Cic. pro Ligario; Livius II; S. Cic. Cato M.; W.² Cic. pro Archia; Livius III; daneben in jedem Semester ex tempore aus Caes. B. G. — * III a. Ov. Met. Auswahl aus B. 10 (W.¹), 11 (S.), 12 ff. (W.²). — Caes. B. Civ. I. (W.¹) II. (S.) B. Gall. VII. VI., 16 ff. zu Memorierübungen (W.²); repetitorisch daneben Abschnitte aus Cornelius Nepos. — * III b. Ov. Met. Auswahl aus B. 1—3 (W.¹ u. S.), 4. 5. (W.²). — Caes. B. Gall. IV. V. VI. in. (W.¹ u. S.) VI., 16 ff. I. (W.²). — IV. Cornelius Nepos, ed. Ortmann.

II. Griechisch. * I a. Hom. Iliad. 17, 18. 19. (W.¹), 20. 21. 22. (S.), 24. 13. 14. (W.²); daneben in jedem Semester drei Bücher privatim. — Soph. OR. (W.¹), Antigone (W.²). — Plat. Protagoras (W.¹); Demosth. de corona mit Auswahl (S.), Thucyd. VI. (W.²). Daneben in jedem Semester cursorisch und ex tempore aus Xen. Cyrop. — * I b. Hom. Il. 9—12 (W.), 1—8 (S.), zur Hälfte in der Klasse, zur Hälfte privatim. — Soph. El. (W.¹), Philoct. (W.²). — Plat. Apol. u. Crito (W.¹), Phaedo mit Auswahl (W.²). Demosth. adv. Phil. 1. 2, de pace (S.). Daneben ex tempore aus Xen. Mem. und Revision der Privatlectüre aus Thuc., Xen. u. Plato, im S. auch Soph. — * II a. Hom. Odyss. XIII—XVIII. (W.¹ u. ²), XIX—XXIV. (S.), zur Hälfte privatim. — Herod. B. 5 u. 7 (W.¹), Buch 7 (W.²); daneben Lysias kleinere Reden. — Xen. Mem. II. mit Auswahl (S.) Daneben ex tempore Abschnitte aus Xen. Hell. — * II b. Hom. Odyss. XI. XII. (W.¹), I repetitorisch und II (S.), V privatim, VI—VIII (W.²). — Arrian. III—VI. mit Auswahl (W.¹). Xen. Hell. III (S.). II (W.²). — * III a. Hom. Odyss. I, 1—95 (W.) IX, 1—81 (S.) Xen. An. I. (W.¹). II (S.) III (W.²).

III. Hebräisch. I. Ausgewählte Abschnitte aus den historischen Büchern (ohne Vorbereitung) und den Propheten; Psalmen und zusammenhängende Prosastücke aus Friedrichsens Elementarbuch. (In II nur das Elementarbuch.)

IV. Französisch. I a. Thierry Histoire d'Attila, ed. Benguerel. Corneille Cinna. — I b. Depping Histoire des expéditions maritimes. Racine Mithridate. — II a. Bazancourt L'expédition de la Crimée; Béranger Gedichte mit Auswahl. — II b. Voltaire Charles XII; La Fontaine Fables mit Auswahl. III a. Barthélémy Voyage du jeune Anacharsis (Abrégé). — III b. Rollin Hommes illustres de l'antiquité.

V. Englisch. I. Shakespeare Coriolanus (W.¹), King John (W.²). Macaulay History of England und ausgewählte Essays. — II a. Scott Ivanhoe. — II b. Scott Tales of a grandfather.

---

2. Lehrbücher.

In den eingeführten Lehrbüchern ist nur durch den Hinzutritt des amtlich verordneten Regelbuches für den orthographischen Unterricht (s. u. B. und Beilage A.) eine Veränderung eingetreten, im übrigen das auf S. 46 des vorigen Programmes nach dem Stande für das damals beginnende Schuljahr mitgeteilte Verzeichnis unverändert in Giltigkeit.

3. Aufgaben für die Abiturienten.

1. Ostern 1880. Nach welchen Richtungen kann ich die Größe Luthers nachweisen? — Quo iure Ciceroni gloriari licuerit, ceteris bene gesta, sibi uni conservata republica gratulationem esse decretam (in Cat. IV. 20). — 1. Zwei Zahlen zu finden, deren Product um a größer ist als die erste und um b größer als die zweite jener Zahlen. Beispiel: a = 35, b = 32. —

2. Ein rechtwinkliges Dreieck zu construieren aus einer Kathete und der Differenz der Höhenabschnitte. — 3. Ein Dreieck aufzulösen aus der Grundseite a = 841 m, dem Radius des ihr angeschriebenen Kreises ϱ_1 = 652,5 m und der Summe der Schenkelseiten s = 1769 m. — 4. Wie groß ist der Inhalt einer Kugel, wenn ein Segment derselben, welches 1 m hoch ist, einen Inhalt von 5,44547 cbm hat?

2. Michaelis 1880. Inwiefern vermag ich aus meiner Lectüre nachzuweisen, daß auch für die moderne klassische Litteratur unseres Vaterlandes das Christentum wesentliche Anregungen gegeben hat? — Quo iure Cn. Pompeius M. Ciceroni hoc tribuerit ut diceret frustra se triumphum tertium deportaturum fuisse, nisi illius in rempublicam beneficio ubi triumpharet esset habiturus. — 1. A. hat ein Kapital von 100000 M. und verbraucht davon jährlich 7000 M.; B. hat 10000 M. und vermehrt sein Kapital außer den Zinsen jährlich um 700 M. Nach wieviel Jahren haben beide gleich viel, und wieviel hat dann jeder, wenn die Zinseszinsen zu $4^5/_8$ % gerechnet werden? — 2. Ein Dreieck zu construieren aus dem Flächeninhalt, der Höhe zur Grundseite und dem Verhältnis der Schenkelseiten. — 3. Ein Dreieck aufzulösen aus der Grundseite a = 725 m, dem Flächeninhalte f^2 = 50,460 qm und dem Radius des umschriebenen Kreises r = 525,625 m. — 4. In einem abgestumpften geraden Kegel ist die Seitenlinie s = 45,5 cm, der Radius des Bodens r = 37,8 cm und der Radius der Decke ϱ = 14,7 cm: wie groß ist die Oberfläche und der Inhalt?

3. Ostern 1881. Welche Züge gehören nach meiner Kenntnis Goethes zu dem Bilde echter Humanität, welches dem Dichter als Ideal vorschwebte? — Demosthenis orationes Philippicae cum praeclarae essent ac paene divinae, quid causae fuit, cur patriam ille servare non posset? — 1. In einer arithmetischen Reihe ist die Differenz der Quadrate des 15. und 11. Gliedes = 400, die Summe des 9. und 12. Gliedes = 40: wie heißt das erste Glied und die Differenz der Reihe, und wie groß ist die Anzahl der Glieder und das letzte Glied, wenn die Summe der Reihe = 400 ist? — 2. Ein Dreieck zu construieren aus der Höhe und Schwerlinie zur Grundseite und der Summe der Quadrate der Schenkelseiten. — 3. Ein Dreieck aufzulösen aus dem Flächeninhalt f^2 = 3252744 qm, der Höhe zur Grundseite h_1 = 1584 m und dem Radius des der einen Seite angeschriebenen Kreises ϱ_3 = 888 m. — 4. Den Inhalt V eines Cylinders zu berechnen, der einem dreiseitigen Prisma einbeschrieben ist, wenn der Inhalt V_1 des Prismas und von seinem Boden die Seiten a, b, c gegeben sind. Beispiel: V_1 = 43, a = 5, b = 6, c = 7.

4. Facultativer Unterricht und Dispensationen.

An dem facultativen Unterricht haben sich im letzten Winter-Semester beteiligt

1) im Hebräischen aus I 13, aus II 9, im ganzen 22 Schüler,
2) „ Englischen „ I 13, „ II 33, aus III 29, „ „ 75 „
3) „ Zeichnen „ I 8, „ II 11, „ III 33, „ „ 52 „

Vom Turnen dispensiert waren in demselben Semester 66 Schüler, nämlich aus I 10, aus II 13, aus III 8, aus IV 8, aus V 10, aus VI 17.

Anhang: Sammlungen.

Die Sammlungen der Anstalt wurden durch Ankauf aus den etatsmäßigen Mitteln, die Bibliothek auch durch fortgesetzte Schenkungen von seiten des Hohen Ministeriums vermehrt. Außerdem überwies für dieselbe Herr Professor Dr. J. G. Droysen in Berlin, ein ehemaliger Schüler des Gymnasiums, die neue (3.) Auflage seiner Geschichte Alexanders des Großen.

Die Bibliotheca pauperum, aus welcher an unbemittelte Gymnasiasten Schulbücher verliehen werden, erhielt bei Einführung neuer Bücher bezw. Auflagen von den Verlegern Jul. Springer, Franz Vahlen und der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, sowie B. G. Teubner in Leipzig zusammen 23 Freiexemplare und zählt jetzt im ganzen 111 Bände. Für alle geneigten Zuwendungen wird den Gebern hiermit der ergebenste Dank ausgesprochen.

B. Amtliche Verordnungen.

(S. = Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern. MC. = Marienstifts-Curatorium.)

1. Zufolge Ministerial-Erlasses vom 13. September 1879 ist vom 1. October desselben Jahres ab das Schulgeld in I—III auf 120 M., in IV—VI auf 96 M., in der Vorschule auf 72 M. erhöht, das Aufnahmegeld für alle Klassen des Gymnasiums und unter Wegfall der Uebergangsgebühr ebenso für die Vorschule gleichmäßig auf 6 M. festgesetzt, die Zeugnisgebühr für Reifezeugnisse auf 6 M., für andere Abgangszeugnisse auf 3 M. ermäßigt. MC. 20. September 1879. Nach dem Etat für 1. April 1881—87 (zugefertigt MC. 12. Januar 1881) gilt vom Beginn der neuen Etatsperiode an die letztgedachte Ermäßigung nur, sofern die Zeugnisse binnen 6 Monaten nach dem Abgange verlangt werden. Später verlangte Abgangszeugnisse kosten je 6 M. Duplicate dieser Zeugnisse wie auch der Reifezeugnisse kosten je 3 M., Duplicate der Zeugnisse zur Meldung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst je 50 Pf. (Cf. Wehrordnung, Schema 17 zu §. 90.)

2. Verfügung, betreffend die Gründung der Heydemannschen Stiftung am Gymnasium. (S. unter E. und Beilage D.) S. 29. October 1879.

3. Mitteilung eines Ministerial-Erlasses zur Empfehlung der gedruckten Berichte über die Verhandlungen der amtlichen Directoren-Conferenzen in den preußischen Provinzen. S. 19. Nov. 1879. (Die betreffenden Verhandlungen sind aus dem Verlage der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin durch den Buchhandel zu beziehen, die pommerschen Verhandlungen vom Jahre 1879 für 5 M.)

4. Ueberweisung der „Grundsätze für das obligatorische Freihandzeichnen" (aufgestellt vom Vereine deutscher Zeichenlehrer, in zwei Exemplaren a) dem Zeichenlehrer zur Beachtung, b) für das Archiv der Anstalt). S. 20. Januar 1880.

5. Die Nachweisungen über die Abiturientenprüfungen sind künftig p. a. bis zum 15. April einzureichen, zunächst im Jahre 1881 drei Termine umfassend. S. 20. Januar.

6. Ministerial-Erlaß vom 12. Januar, betr. die Einführung von Lehrbüchern. S. 21. Januar.

7. Ministerial-Erlaß vom 21. Januar, betreffend die Regelung der Schulorthographie. S. 5. Februar. S. Beilage A.

8. Erforderung einer Statistik und eines Gutachtens betreffend die Teilnahme der Confirmanden am Religionsunterricht der Anstalt. S. 6. Februar. Anordnung des in Zukunft hierbei einzuhaltenden Verfahrens. S. 21. Juni. S. Beilage C.

9. Mitteilung eines Ministerial-Erlasses betreffend die Dauer der Ferien und Festsetzung der Ferien für 1880, nebst Bestimmungen gegen die Verkürzung des letzten oder ersten Schultages vor bez. nach den Ferien. S. 21. Februar 1881. — Ferienordnung für 1881. 7. December 1880:

1. Osterferien.
   Schulschluß: Mittwoch den 6. April Mittag. Schulanfang: Donnerstag den 21. April früh.
2. Pfingstferien.
   Schulschluß: Sonnabend den 4. Juni Mittag. Schulanfang: Donnerstag den 9. Juni früh.

3. Sommerferien.
Schulschluß: Sonnabend den 2. Juli Mittag. Schulanfang: Montag den 1. August früh.
4. Michaelisferien.
Schulschluß: Mittwoch den 28. September Mittag. Schulanfang: Donnerstag den 13. October früh.
5. Weihnachtsferien.
Schulschluß: Mittwoch den 21. December Mittag. Schulanfang: Donnerstag den 5. Januar.

10. Eröffnung über Recht und Pflicht der Elementarlehrer an höheren Lehranstalten und ihren Vorschulen zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. S. 11. Juni.

11. Mitteilung des Ministerial-Erlasses vom 29. Mai, betreffend das Verbindungsunwesen unter den Schülern höherer Lehranstalten. S. 14. Juni. S. Beilage B.

12. Benachrichtigung über die für Michaelis 1880 projectirte Eröffnung eines neuen Königlichen Gymnasiums hier, nebst Anweisung, die Aufnahme in der Vorschule und den Gymnasialklassen zunächst bis einschließlich IIIb streng nach den Normalzahlen zu beschränken. S. 24. Juni.

13. An das neue Gymnasium ist der ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Textor vom 1. October ab in gleicher Eigenschaft versetzt worden; seine Stelle wird eingezogen, die Teilung der Unter-Tertia in zwei Parallelcötus muß von Michaelis ab aufhören. S. 3. Juli.

14. Ausführungs-Verordnungen für die geltenden allgemeinen Bestimmungen, nach welchen die Aufnahme von Schülern in die Sexta der höheren Schulen in der Regel nicht vor Vollendung des neunten Lebensjahres geschehen soll.

„Jene Altersbestimmung ist ferner als Regel festzuhalten, und derselben entsprechend sind in die Vorschulen der höheren Schulen Knaben in der Regel nicht vor Vollendung des sechsten Lebensjahres aufzunehmen. Ausnahmen müssen seltene bleiben und dürfen nur dann gemacht werden, wenn dazu dringende Gründe vorhanden sind und wenn der aufzunehmende Knabe körperlich kräftig ist und eine vollständig genügende Vorbildung besitzt. Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung werden die Directoren ermächtigt, in dem Falle halbjährlicher Aufnahmetermine von einem Mangel an dem Alterserfordernis bis zu drei Monaten zu dispensieren. Weitergehende Dispensationen können, wenn sehr dringende Gründe dafür sprechen, nur von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erteilt werden.

Es sind also dort, wo halbjährliche Aufnahmetermine sind, in keinem Falle ohne besondere Genehmigung Knaben in die Vorschule oder in die Sexta aufzunehmen oder aus der Vorschule in die Sexta zu versetzen, die nicht am Tage des Schulanfangs mindestens 5 Jahre 9 Monate bezw. 8 Jahre 9 Monate alt sind. Die dann dies Alter nicht erreicht haben, dürfen nicht im Laufe desselben Halbjahres, sondern erst zu Anfang des nächsten in die Vorschule bezw. in Sexta eintreten". — Die unter dem 5. Februar 1877 verfügte Gestattung einer Altersgrenze von 8 Jahr 8 Monaten für die Aufnahme in die Sexta wird ausdrücklich aufgehoben. S. 6. Juli.

15. Die veränderte Berechnung des Schuljahres von Ostern bis Ostern, die Behandlung des Winterhalbjahres 1880/81 als Uebergangszeit und die Verschiebung des Ausgabetermines für das Programm auf Ostern, zunächst 1881 und entsprechend weiterhin, wird genehmigt. S. 10. Juli.

16. Empfehlung von Petrich's Pommerschen Lebens- und Landesbildern für die Schülerbibliothek. S. 13. September. Desgl. von O. Wangemann's Chorgesängen für die Musikaliensammlung. S. 20. November.

17. Mitteilung des Ministerial-Erlasses vom 16. August, betr. die Förderung der Kaiser-Wilhelms-Spende durch Lehrer und Beamte. S. 8. October.

18. Abschriftliche Mitteilung eines von dem Herrn Minister zugegangenen Auszugs aus der Circular-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes an die Königlichen General-Superintendenten der älteren Provinzen d. d. 27. August 1880, betr. die Berichte der General-Superintendenten, insbesondere über Festhaltung des Lehrstoffes der unteren Klassen durch geeignete Wiederholung auf der Mittelstufe, zur Kenntnisnahme und Beachtung. S. 1. November.

19. Eröffnung des von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium genehmigten Beschlusses, die durch den Tod des Geheimen Medizinalrathes Dr. Behm erledigte Stelle eines außerordentlichen Lehrers der Naturwissenschaften vom 1. April 1881 zunächst auf ein Jahr dem Lehrer Wilhelm Müller zu übertragen. MC. 18. December. Nähere Anordnungen über die Erteilung des betreffenden Unterrichtes in wöchentlich zwei regelmäßigen Stunden an solche Schüler der Prima und Secunda, welche sich freiwillig dazu melden. „Bedingung für die Teilnahme ist, daß der Schüler zu jeder dieser Stunden regelmäßig und pünktlich erscheint und ein Ausbleiben wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Abhaltung bei dem Lehrer gehörig entschuldigt wird. Ein Aufgeben der Teilnahme am Unterricht im Laufe des Semesters darf nur aus dringenden Gründen und nicht ohne Genehmigung des Directors geschehen". Der für einen zweijährigen Lehrgang aufgestellte Plan wird vorläufig genehmigt, eine speciellere Angabe der Pensa in dem gegen Ostern einzureichenden Lectionsplane des Gymnasiums erwartet. „Ueber die Leistungen der Schüler ist eine Bemerkung in die Censur und das Abgangszeugnis aufzunehmen." S. 18. December 1880.

20. Vorschriften über die Einreichung der Pensentabelle. Dieselbe ist von Ostern 1881 ab künftig nur alle zwei Jahre für einen zweijährigen Zeitraum, aber unter Beachtung der Beschlüsse der Directoren-Versammlung vom Jahre 1879 und der danach ergangenen Circ.-Verfügung mit entsprechender Ausführlichkeit aufzustellen. S. 6. Januar 1881.

21. Die Berechnung des in der Wehrordnung §. 90, 2a und b vorgeschriebenen einjährigen Besuches der zweiten bezw. ersten Klasse ergiebt sich bei Verteilung des betr. Zeitraumes auf zwei Anstalten gleicher Kategorie durch analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Anrechnung der an verschiedenen Gymnasien zugebrachten Semester auf den für die Zulassung zur Abiturientenprüfung erforderten zweijährigen Besuch der Prima durch die Circular-Verfügung vom 11. Decbr. 1851 (Wiese, Verordnungen, I, S. 189) getroffen sind. Min.-Rescript vom 9. Februar. S. 16. Februar 1881.

C. Lehrercollegium.

Das engere Lehrercollegium ist während des Schuljahres 1879/80 in seinem Bestande unverändert geblieben. Dagegen verlor das Gymnasium in dieser Zeit durch den Tod den außerordentlichen Lehrer der Naturwissenschaften Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Ludwig Eduard Behm, welcher am 5. Juli 1880 Nachmittags 5 Uhr im 81. Lebensjahre entschlief. Derselbe hatte seit Ostern 1844 vor freiwilligen Teilnehmern aus Secunda und Prima in wöchentlich zwei Stunden außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit naturwissenschaftliche Vorlesungen gehalten und seit Michaelis 1867 sich auch als Anstaltsarzt der ärmeren Schüler in Krankheitsfällen angenommen. In der letzteren Eigenschaft konnte er seit der im Jahre 1869 erfolgten Abzweigung des Jageteuffelschen Collegiums von der An-

stalt nur noch wenig in Thätigkeit treten, in den naturwissenschaftlichen Vorträgen aber hat er bei seinem reichen Wissen und bei der bis in sein hohes Alter jugendlich regsamen Frische seines Geistes, die ihn, einen freundlichen und leutseligen Mann, gern auch zur Mitteilung und Aussprache gegen andere trieb, noch bis Ostern 1879 einen vielfach anregenden und fördernden Einfluß geübt, dessen sich nicht wenige seiner ehemaligen Schüler noch mit besonderem Danke erinnern. Sein Unterricht umfaßte in einem Cursus, dessen Reihenfolge nach Gelegenheit Verschiebungen zuließ, anfänglich Allgemeine Naturkunde („über den Begriff des Lebens und die Erscheinungen desselben in den verschiedenen Naturreichen"), Physiologie des Menschen, Botanik und Geologie mit Geognosie; seit 1866 trat an die Stelle der Allgemeinen Naturkunde für je ein Semester im Biennium Psychologie ein; in der letzten Zeit wurde statt dessen ein Semester für die Entomologie verwendet, welcher der rastlos thätige Mann noch in höherem Alter wieder besonderes Interesse zugewendet hatte, während früher nur einmal (im Sommer 1847) Zoologie der niederen Tierklassen auf den Lehrplan gekommen war. Im Jahre 1879 mußte Dr. Behm zunächst für den Sommer auf die Fortsetzung seines Unterrichtes verzichten (s. vor. Programm). Die Hoffnung, daß er ihn noch einmal werde aufnehmen können, hat sich nicht erfüllt. Am 8. Juli v. J. gaben die während der Ferien anwesenden Lehrer mit einem zahlreichen Trauergefolge der Leiche des verehrten Mannes das letzte Geleite; vor dem Cötus wurde bei der Wiedereröffnung des Unterrichts nach den Sommerferien der dankbaren Erinnerung an ihn Ausdruck gegeben. Eine anderweitige Regelung des naturwissenschaftlichen Unterrichts für die Oberklassen hat erst im letzten Winter bewirkt werden können; sie soll mit dem neuen Schuljahre ins Leben treten. Siehe B. 19.

Mit dem Ende des Schuljahres 1879/80 schied aus dem Collegium der ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Adolf Textor, welcher zum 1. October 1880 in gleicher Eigenschaft an das neubegründete König-Wilhelms-Gymnasium hier berufen worden war. Er hat dem Marienstifts-Gymnasium, dessen Schüler er einst gewesen war, als Lehrer seit Ostern 1875 angehört, in dieser Zeit nicht nur regelmäßig das Ordinariat einer Unterklasse verwaltet, sondern daneben Geschichte, Deutsch und Französisch in Tertia und Secunda, letzteres während der längeren Krankheit eines Collegen auch bis Ober-Prima gelehrt und sich ebenso die Liebe der Schüler durch anregenden Unterricht und freundliche Leitung erworben als er sich durch liebenswürdigen und geistvollen Verkehr seinen Collegen werth gemacht hat. Beim Schulschluß vor Michaelis sprach ihm der Director vor dem Cötus den Dank der Anstalt aus, und auch jetzt würde in gleichem Sinne noch mehr zu sagen sein, wenn nicht das Gefühl der amtlichen Trennung durch die fortgesetzte persönliche Gemeinschaft mit dem ehemaligen Collegen niedergehalten würde, welcher nach wie vor mit unserer Anstalt und ihren Lehrern in freundlicher Verbindung steht und auch einen Leseverein von Schülern aus den Oberklassen im letzten Winter noch ebenso wie früher geleitet hat. — Die durch seinen Abgang erledigte Stelle bleibt unbesetzt, s. unter B. 13.

Aus dem Königlichen Seminar für gelehrte Schulen schied Michaelis 1879 nach halbjähriger Mitgliedschaft der Schulamtscandidat Schirmeister, um zunächst am Gymnasium zu Greifenberg in Pommern eine ordentliche Lehrerstelle zu versehen und dann Ostern 1880 in eine solche am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. überzutreten. Nach einjähriger Mitgliedschaft gaben ebenfalls zu Michaelis 1879 die Candidaten Dr. Güldenpenning, Dr. Ifland und Max Graßmann ihre Stellen im Seminar auf, um in Berührung mit der Universität und ihren Hilfsmitteln, erstere beide in Halle a. S., letzterer in Greifswald, noch einige Zeit sich ungeteilt ihren wissenschaftlichen Studien zu widmen. Der Candidat Graßmann hat inzwischen schon im Sommer 1880 in Vertretung eines ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Greifswald wieder unterrichtet und ist Michaelis 1880 als Hilfslehrer an das Gymnasium zu Treptow a. R. übergegangen; Dr. Ifland wird dem

Vernehmen nach Ostern d. J. am Stadtgymnasium in Halle a. S. eintreten und Dr. Güldenpenning gleichzeitig an das Marienstifts-Gymnasium selbst zurückkehren.

In die erledigten Seminarstellen traten Michaelis 1879 die Candidaten Dr. Hans Müller aus Putbus, Paul Manke aus Stralsund, Paul Menzel aus Bunzlau (vorher bereits an der Friedrich-Wilhelm-Schule und dem Stadtgymnasium hier thätig) und Paul Guiard aus Strasburg in der Uckermark (vorher an der Stadtschule zu Ueckermünde) ein, die beiden ersten zugleich zur Ableistung ihres Probejahres, welches auch der Candidat Guiard am 1. October 1880 begonnen hat. Michaelis 1880 verließ das Seminar Dr. H. Müller, um am hiesigen Stadtgymnasium einen beurlaubten Lehrer zu vertreten, Schulamtscandidat Manke, um, zunächst provisorisch, als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Anclam überzugehen. An ihre Stelle traten, zugleich zur Fortsetzung bezw. zum Antritt ihres Probejahres, die Schulamtscandidaten Werner Hoche aus Neiße (im Sommer 1880 Cand. prob. am Gymnasium zu Neustettin) und Dr. Georg Knaack aus Angermünde.

Außerdem absolvierte im Winter 1879/80 den zweiten Teil seines Probejahres der Schulamtscandidat Hasenjäger (s. vor. Programm), welcher Ostern 1880 als Subrector an die Domschule zu Cammin i. P. überging. Dagegen begann die Ableistung des Probejahres zu Michaelis 1880 noch der Schulamtscandidat Hugo Knuth aus Landsdorfer Ziegelei bei Triebsees: auch er, wie die Candidaten Schirmeister, M. Graßmann, Hasenjäger und Dr. Knaack, ein ehemaliger Schüler des Gymnasiums.

An der Vorschule unterrichteten nach unverändertem Lehrplan der Lehrer Neukirch, zugleich Schreiblehrer für das Gymnasium, mit 16 Stunden in der 1. Klasse (VIIa), die Lehrer Gamm und Wittenhagen mit je 18 Stunden in der 2. und 3. Klasse (VIIb und VIIIa), der Lehrer König (zugleich Turnlehrer für VIa und VIb Gymn.) mit 18 Stunden in der 4. Klasse (VIIIb), 7 Stunden Schreiben und Lesen in der 2., 3 Stunden Religion in der 1. Klasse. Außerdem gab er den freiwillig teilnehmenden Vorschülern 4 Turnstunden in zwei Abteilungen und der Gesanglehrer Feltsch 6 Rechenstunden in der ersten Klasse.

Für das Gymnasium ist die regelmäßige Verteilung der Lectionen in den Tabellen am Schluß des Programmes semesterweise nachgewiesen. Verschiebungen ergaben sich durch die Notwendigkeit von längeren Vertretungen, wie solche krankheitshalber namentlich für den Gymnasiallehrer Conr. Müller im December 1879, für den Candidaten Guiard vom Mai bis September 1880, für den Vorschullehrer Gamm im Februar 1881, und wegen Einziehung zur Dienstleistung beim Militair für den Gymnasiallehrer Dr. Loewe von Beginn des Sommersemesters bis Pfingsten, für den Candidaten Manke bis nach Pfingsten, für den Gymnasiallehrer Dr. Schmolling von Mitte August bis zur letzten Schulwoche vor Michaelis 1880 eintreten mußten. — In den drei letzten Fällen konnte für die Mehrzahl der zu vertretenden Stunden durch Combination der beiden sonst getrennten Cötus von IIIb gesorgt werden; außerdem übernahm für Dr. Loewe den deutschen Unterricht in IIIa Oberlehrer Dr. Conradt, Geschichte und Geographie in IVa Dr. H. Müller, für Dr. Schmolling 2 Stunden Vergil in IIb Professor Dr. Kolbe, die Religionsstunden in IVb der Director, für Candidat Manke Deutsch in IVa Oberlehrer Jobst, Französisch in IVb Dr. Textor. Für Gymnasiallehrer C. Müller trat in IIIa Oberlehrer Dr. Conradt, in Vb Candidat Menzel, in VIa Dr. H. Müller für das Lateinische, Lehrer W. Müller für das Deutsche, der Director für den Religionsunterricht ein; während der Krankheit des Candidaten Guiard wurden die beiden Untertertien wiederum combiniert, die geographischen Stunden in Va von Candidat Menzel, die Rechenstunden vom Lehrer W. Müller übernommen; die Stunden des Vorschullehrers Gamm wurden im Februar teils wieder von dem Lehrer W. Müller, teils von den Collegen an der Vorschule versehen,

insbesondere von dem Lehrer Neukirch, der dafür am Gymnasium durch das Eintreten des Ord. L. Dr. Queck und der Candidaten Menzel und Guiard entlastet wurde.

Vertretungen für wenige oder einzelne Tage konnten ohne veränderte Lectionsverteilung bewirkt werden; allerdings aber ist zu solcher Vertretung während der Berichtsperiode mehr als sonst Veranlassung gewesen durch die Einrichtung der Schöffengerichte, bei welchen in dem Zeitraum vom 1. October 1879 bis ult. December 1880 allein ständige Lehrer des Marienstiftsgymnasiums an 25 Tagen zur Mitwirkung einberufen worden waren. Erfreulicher Weise hat sich diese Beanspruchung für das laufende Jahr 1881 nicht ebenso fortgesetzt.

D. Schülercötus.

Das Sommersemester 1879 hatte einen Bestand von 530 Schülern im Gymnasium; davon gingen im Laufe und am Schlusse des Semesters ab 52; es verblieben 478. Aus der Vorschule traten von 201 Schülern 36 aus, davon 27 in das Gymnasium; es verblieben 166.

Im Winter 1879/80 zählte das Gymnasium 535 Schüler; ab gingen 51; es blieben 484,
„ Sommer 1880 „ „ „ 535 „ ; „ „ 90; „ „ 445,
„ Winter 1880/81 „ „ „ 485 „ .

Die Vorschule hatte im Winter 1879/80: 200 Schüler; ab gingen 32; es blieben 168,
„ „ im Sommer 1880: 204 „ ; „ 44; „ 160,
„ „ im Winter 1880/81: 191 „ .

Die Gesammtanstalt zählte also in den drei Semestern bezw. 735, 739 und 676 Schüler. Der erwünschte Rückgang der Frequenz im letzten Winter-Semester erklärt sich durch die Errichtung des neuen König-Wilhelms-Gymnasiums und die mit Rücksicht darauf verfügte Beschränkung der Aufnahme in die bereits überfüllten Klassen. S. unter B.

Auf die einzelnen Klassen verteilte sich die Frequenz wie folgt:

	Ia.	Ib.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	Va.	Vb.	VIa.	VIb.	VIIa.	VIIb.	VIIIa.	VIIIb.
Winter 1879/80:	13	20	34	48	51	63	47	46	54	54	53	52	56	44	45	55
Sommer 1880:	13	23	35	44	53	61	50	51	51	47	53	54	58	45	46	55
Winter 1880/1:	15	27	31	39	55	52	42	44	47	40	44	49	56	46	39	50

Durch den Tod verlor die Anstalt seit Schluß des letzten Programms 7 Schüler, einen älteren und fünf jüngere Gymnasiasten und einen eben erst in die Vorschule eingetretenen Knaben. Am 2. August 1880 starb im elterlichen Hause zu Pasewalk, wo er schon seit Ostern krank gelegen hatte, der Oberprimaner Paul Rathke, ein besonders treuer und fleißiger Schüler; der Director, Professor Lemcke, Oberlehrer Hoffmann und mehrere Mitschüler des Entschlafenen wohnten seinem Begräbnis bei. Ferner starben im Winter 1879/80 der Obersextaner Rudolf Engel aus Casekow am 6. November, der Oberquartaner Wilhelm Schönberg am 4. März und der Unterquintaner Franz Doll am 31. März, beide von hier, — im Sommer 1880 die Unterquintaner Albert Fieker von hier am 7. August und Johannes Brennhausen aus Grabow a. O. am 30. Juni, sowie der Vorschüler Walther Wendt am 4. Mai, die beiden letztgenannten, nachdem sie erst seit Ostern v. J. der Anstalt angehört hatten.

Mit dem Zeugnis der Reife verließen das Gymnasium oder werden es demnächst verlassen folgende Abiturienten:

A. zu Ostern 1880:

Namen.	Geburtsort (Wohnort)	Alter	auf dem Gymnasium	in Prima	zum Studium (Berufe) der
1. Julius Simdorn	Stettin	$18^3/_4$ J.	$9^1/_2$ J.	2 J.	Philologie, dann Rechte.
2. Victor Delbrück	Züllchow	$17^1/_2$ „	9 „	2 „	Mathematik u. Naturwissenschaft.
3. Paul Schultz	Stettin	18 „	9 „	2 „	Medizin.
4. Gustav Kowalewski	Spandau (Stettin)	$21^1/_2$ „	$11^1/_2$ „	$2^1/_2$ „	Mathematik u. Naturwissenschaft.
5. Paul Bieck	Stettin	$18^1/_4$ „	$9^1/_2$ „	2 „	Medizin.
B. zu Michaelis 1880:					
1. Wilhelm Brandt	Saßhagen, Kr. Saatzig (Codram auf Wollin)	$22^1/_2$ J.	$8^1/_2$ J.	3 J.	Rechte.
2. Max Heyn	Stettin	$18^1/_4$ „	$9^1/_2$ „	2 „	Rechte.
3. Reinhard Dreist	„	19 „	$10^1/_2$ „	$2^1/_2$ „	Philologie.
4. Richard Wasmund	Jagetzow, Kr. Demmin (Stettin)	$19^1/_4$ „	10 „	2 „	Medizin.
5. Walther Grundmann	Krakow, Kr. Randow	$19^1/_2$ „	10 „	2 „	Rechte.
C. zu Ostern 1881:					
1. Ludolf Graßmann	Stettin	$19^1/_2$ J.	$10^1/_2$ J.	2 J.	Medizin.
2. Alexander Nöthling	Reimershof, R.-B. Bromberg (Stettin)	$19^1/_2$ „	6 „	3 „	Forstwissenschaft.
3. Otto Manasse	Stettin	$19^3/_4$ „	11 „	2 „	Naturwissenschaft.
4. Hans Lemke	Leipzig	$21^3/_4$ „	$2^1/_2$ „	2 „	Philologie.
5. Erich Faßmann	Bahn (Stettin)	20 „	6 „	2 „	Rechte.
6. Ulrich Crohn	Stettin	$18^3/_4$ „	10 „	2 „	K. Armee a. Avancem.
7. Ernst Müller	Breslau (Stettin)	$18^3/_4$ „	1 „	2 „ (vorher in Berlin).	Rechte.

Im letzten Termine wurde der zuerst genannte Abiturient von der mündlichen Prüfung dispensiert.

E. Chronik der Anstalt.

Das Wintersemester 1879/80 begann am 13. October und schloß am 23. März, das Sommersemester 1880 dauerte vom 7. April bis zum 25. September, das Wintersemester 1880/81 ist am 11. October begonnen und erreicht nach der Ferienordnung am 6. April seinen Schluß. — Innerhalb der Semester dauerten die Weihnachtsferien vom 23. December 1879 Mittags bis Sonntag den 4. Januar 1880, und im letzten Winter vom 22. December 1880 Mittags bis einschließlich 5. Januar 1881, die Pfingstferien 1880 vom Sonnabend den 15. Mai Mittags bis einschließlich 19. Mai, die Sommerferien vom Sonnabend den 3. Juli Mittags bis einschließlich Sonntag 1. August. Außerdem ist nur zum Ge-

burtstage Sr. Majestät des Kaisers, zur Sedanfeier, an den Terminen für die mündliche Maturitätsprüfung und wegen der allgemeinen Volkszählung am 1. December 1880 der Unterricht allgemein ausgesetzt worden, für die Schüler der oberen Klassen jedoch auch am Tage der Turnfahrt. (s. u.)

Am 20. December 1879 und am 17. December 1880 wurde dem Gesang- und dem Declamationsverein der Schüler gemeinsam eine Abendunterhaltung in der Aula gestattet, bei welcher außer verschiedenen Gesang- und Instrumentalstücken das erste mal die Gerichtsscene aus dem Kaufmann von Venedig, das zweite mal die Rekrutenscene aus König Heinrich IV. vorgeführt wurden.

Die übliche Weihnachtsfeier, bestehend aus Gesang, Schriftlection und dem Vortrage von festmäßigen Gedichten, fand im Jahre 1879 am 22., im Jahre 1880 am 21. December statt.

Am 17. Februar 1880 veranstaltete der Musiklehrer Jeltsch mit dem Gesangchore eine Aufführung von Mendelssohns Athalia in der Aula, welche von dem zahlreich versammelten Publikum beifällig anerkannt wurde.

In dem Festactus zum Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 22. März v. J. hielt Gymnasiallehrer Dr. Loewe die Festrede; der Actus zum Sedantage brachte zwischen passenden Chorgesängen Vorträge und Declamationen der Schüler, welche nach einem Plane des Professors Dr. Kolbe die Ereignisse des deutsch-französischen Krieges im Zusammenhange darstellten.

Am 12. Juni 1880 fand unter Führung des Directors, des Turnlehrers Dr. Schmolling und einiger anderer Lehrer eine Turnfahrt für die Schüler der drei obersten Klassen statt, welche über die Siebenbachmühlen, Vogelsang, Hohenleese, Zedlitzfelde nach der Messenthiner Waldhalle und über Schollwin und Gotzlow zurückging, während die Schüler der Unter-Secunda und Ober-Tertia unter Führung ihrer Ordinarien Ziele auf dem rechten Oderufer aufsuchten; die Ordinarien der unteren Klassen machten mit ihren Schülern an verschiedenen Tagen kleinere Nachmittags-Spaziergänge.

Die mündlichen Maturitäts-Prüfungen erfolgten für den Ostertermin 1880 am 3. März, für den Michaelistermin am 8. September, für den Ostertermin 1881 am 2. März, jedesmal unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulraths Dr. Wehrmann. An allen drei Terminen erlangten die zu der Prüfung angemeldeten Abiturienten sämtlich das Zeugnis der Reife.

Am 11. October 1880 wohnte nach Beendigung des Eröffnungsactes im Marienstiftsgymnasium der Director auf Einladung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der feierlichen Einweihung des neuen König-Wilhelm-Gymnasiums in der Deutschen Straße bei, durch dessen Errichtung einem auch bei dem Marienstiftsgymnasium seit langer Zeit erörterten Bedürfnis zunächst für die untere Hälfte der Anstalt abgeholfen ist und mit dem Aufsteigen der Klassen hoffentlich immer ausgiebiger begegnet werden wird. Und wie das neue Gymnasium in seiner Dotation mit dem Marienstifte zusammenhängt, so steht es durch den Uebertritt eines Lehrers (s. u. C.) und zahlreicher Schüler auch persönlich noch so mannichfach mit dem Marienstifts-Gymnasium in Beziehung, daß ihm um so mehr unser Interesse an seinem Gedeihen gesichert ist.

Mit besonderem Danke ist in der Chronik über die ablaufende Periode der Schulgeschichte noch von einer neuen Stiftung für das Marienstifts-Gymnasium zu berichten, welche ebenso durch die Person der Stifterin wie durch das Andenken, welchem sie gilt, und durch die statutarischen Bestimmungen über ihre Verwendung für die Anstalt und ihre Lehrer von eigentümlichem Werth ist. Unter dem 21. October 1879 übersandte das Königliche Provinzial-Schulcollegium von Pommern dem Director das von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigte Statut einer Heydemannschen Stiftung, welche die Wittwe des am

20. November 1877 verstorbenen Directors unserer Anstalt Professor Dr. Albert Heydemann, Frau Clara Heydemann geb. Benda hier, zum 11. October 1879 als dem Tage, an welchem ihr Gatte vor 50 Jahren seine Lehrthätigkeit begann, bei dem Marienstifts-Gymnasium begründet hat. (s. Beilage D.) Gleichzeitig mit dem Eingange der begleitenden Verfügung am 4. November 1879 übernahm der Director von dem bevollmächtigten Herrn Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums die inzwischen auf 1200 M. vermehrten Werthpapiere der Stiftung in Pommerschen Pfandbriefen, welche demnächst bei dem Marienstifts-Curatorium hinterlegt worden sind: und am 11. October 1880 hat die erste Zahlung des Stipendiums an den derzeitigen primus omnium, zugleich den Sohn eines verdienten, leider auch schon verstorbenen Anstaltslehrers, erfolgen können. Der auf dasselbe Datum fallende Eröffnungsact des Wintersemesters bot ungesuchte Gelegenheit, auch vor dem Cötus von der Stiftung Kenntnis zu geben und die Bedeutung des Tages und des hochverehrten Mannes, welcher nicht mehr unter uns weilt, mit dankbarer Erinnerung zu feiern. Das Lehrer-Collegium aber hielt es schon auf die erste Kunde von der werthvollen Stiftung, die aus Pietät gekommen ist, um Pietät zu wecken und zu erhalten, im November 1879 für seine Pflicht, die Gefühle, welche es gemeinsam bewegten, der edelen Stifterin unmittelbar auszusprechen. So wurde eine von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums und der Vorschule unterschriebene Adresse, welche zugleich der wehmütigen Erinnerung an den zu früh entschlafenen Leiter der Anstalt und dem innigen Dank für die zu seinem Gedächtnis begründete Stiftung Ausdruck zu geben versuchte, durch den Unterzeichneten und die mit dem seligen Director Heydemann am längsten verbundenen Collegen Professor Pitsch und Professor Lemcke der verehrten Frau überbracht, welche nach ihrer tiefbewegten Erwiderung das Zeugnis, daß die von ihr in so treuer Anhänglichkeit festgehaltene Gemeinschaft mit dem Gymnasium ebenso von seiten des Lehrercollegiums in dem ehrenden Andenken an seinen hochverdienten Director und in herzlicher Dankbarkeit für ihre eigene edele Entschließung erhalten werde, nicht verkannt hat. — Die Erinnerung an die reich gesegnete Wirksamkeit eines Directors, wie Heydemann es war, würde freilich auch ohne eine besondere Stiftung zu seinem Andenken doch in den Früchten seiner Arbeit und zumal in seinen Schülern noch lange fortleben und selbst in späteren Geschlechtern nicht so bald vergessen sein. Möchte denn diese Stiftung daneben als ein Denkmal bestehen bleiben, wie noch über seinen Tod hinaus auch der Seinigen Liebe dem Gymnasium gehört hat, mit welchem seine Arbeit und seine Freude, seines Hauses Glück und Sorge so eng verknüpft gewesen ist! möchte es namentlich der verehrten Stifterin vergönnt sein, noch von vielen Schülern, welche die Wohlthat ihrer Stiftung genießen können, Dank nicht bloß in Worten, sondern in dem Thatbeweis eines strebsam begonnenen und weitergeführten Lebenslaufes zu erfahren und so im Sinne ihres verewigten Gemahles die schönste Frucht von der Saat des Wohlwollens für die Jugend zu genießen! —

Die Wiederkehr des Tages, an welchem er seine Amtsthätigkeit begonnen hatte, nach solenner Frist zu erleben, war dem Director Heydemann nicht vergönnt gewesen; es galt der Erinnerung an den Entschlafenen, wenn nach fünfzig und einundfünfzig Jahren das Gedächtnis an jenen Anfang seiner verdienstvollen Arbeit für die Schule dennoch erneut wurde. Andere Leiter von höheren Schulen in Pommern haben im letzten Winter goldene und silberne Jubiläen feiern dürfen, an denen auch das Marienstifts-Gymnasium seine Teilnahme auszusprechen Veranlassung hatte.

Am 15. October 1880 feierte der Director der hiesigen Friedrich-Wilhelm-Schule, Friedrich Wilhelm Alexander Kleinsorge, seit diesem Tage Ehrendoctor der philosophischen Facultät zu Greifswald, im Kreise seiner jetzigen und ehemaligen Schüler, der Collegen von seiner eigenen Schule und von den Schwesteranstalten, der Vertreter des städtischen Patronates und der Königlichen Aufsichtsbehörde, sowie zahlreicher Verehrer, das Jubiläum seiner 25jährigen Wirksamkeit als Director, zugleich das Gedächtnis

seiner 40jährigen Arbeit als Lehrer an derselben Schule. Der Jubilar ist ein Schüler unseres Gymnasiums, das er 4½ Jahr besucht und Ostern 1833 mit dem Reifezeugnis No. I. verlassen hat; er ist ebenso als Lehrer zunächst an unserem Gymnasium — von Johannis 1837 bis Ostern 1838 — thätig gewesen; so hatten wir doppelte Veranlassung, ihn an seinem Ehrentage auch als den Unsrigen zu beglückwünschen. Und es bot sich dafür noch eine besondere Beziehung. Als im Jahre 1832 das Gebäude des Gymnasiums am Marienplatze eingeweiht wurde, hatte in dem Festactus am 15. October, also gerade vor 48 Jahren, im Namen seiner Commilitonen der Primaner Kleinsorge in deutscher Rede die Gesinnungen ausgedrückt, mit welchen sie das neue Haus betraten. (S. Progr. 1832, S. 58.) So galt es, aus dem damals neuen, nunmehr bereits ältesten Hause der höheren Schulen in Stettin, auf das Wort des reifen Jünglings dem jugendfrischen Greise ein Echo zurückzubringen. Eine Deputation, bestehend aus dem Director und den Professoren Dr. Kolbe und Pitsch, überreichte am Morgen des Tages unter herzlichen Glückwünschen dem Jubilar in seiner Wohnung eine die gebotenen Beziehungen hervorhebende Adresse und wohnte alsdann dem solennen Actus in der Aula der Friedrich-Wilhelm-Schule bei, wie auch die weiteren Festlichkeiten, die der Jubilar, jugendlich unermüdet, entgegennehmen konnte, von den Lehrern des Marienstifts-Gymnasiums nicht unbesucht blieben. Möchte dem würdigen Manne denn auch weiter, wie wir es ihm an seinem Ehrentage ausgesprochen haben, die Freude am Gedeihen seiner Schule, an der Verehrung seiner Collegen, an der Anhänglichkeit seiner Schüler, an dem allgemeinen Vertrauen, welches ihn umgiebt, bis in ferne Tage der Ruhe, bis zum einstigen Abschied erhalten bleiben!

Räumlich und persönlich ferner steht dem Interesse des Marienstifts-Gymnasiums die Feier einer anderen pommerschen Schule, welche am Ende des Semesters eben in diesen Tagen stattgefunden hat; aber sie wird bedeutender durch die längere Amtszeit, welche sie als eine goldene Jubelfeier zum Gegenstande hat. Am 12. März d. J. beging zu Greifenberg in Pommern der Gymnasial-Director Dr. J. C. Fr. Campe sein funfzigjähriges Doctorjubiläum und mit Genehmigung der hohen Aufsichtsbehörden zugleich die Jubelfeier seiner am 1. April 1831 begonnenen Amtsthätigkeit. Das Lehrer-Collegium hat, obwohl es leider nicht ausführbar war, der freundlichen Einladung der Greifenberger Collegen zu persönlicher Teilnahme an dem Feste zu folgen, es sich doch nicht versagen wollen, in einer Gratulations-Adresse dem verdienten Jubilar, gegenwärtig dem Senior der pommerschen Directoren, ehrerbietigste und ergebenste Glückwünsche auszusprechen.

In dieser Reihe ist endlich auch das Glückwunsch-Schreiben zu verzeichnen, welches zur Einweihung der neuen Gebäude des ehrwürdigen Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin an dem ursprünglich für diese Festlichkeit bestimmten Tage (3. Mai 1880) im Namen und Auftrage des Lehrercollegiums der Director, selbst ein ehemaliger Lehrer des Joachimsthales, dorthin richtete. Dasselbe entsprach der von dem Joachimsthal ausgegangenen freundlichen Widmung der Symbolae Joachimicae, für welche ich auch an dieser Stelle Namens der Anstalt ergebensten Dank sage.

Mit weiteren Kreisen der Fach- und Berufs-Genossen ist die Gesamtheit der Lehrer durch die XXXV. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner zusammen geführt worden, welche vom 27. bis 30. September 1880 hier in Stettin getagt hat. Neben dem Director des Stadtgymnasiums, Professor Franz Kern, war der unterzeichnete Director zum zweiten Präsidenten derselben berufen, der damals noch uns zugehörige Gymnasiallehrer Dr. Textor zählte zu den Secretären, sämtliche Lehrer des Gymnasiums zu den Mitgliedern der Versammlung, und alle haben sich auch an den mannichfachen Arbeiten, welche die Geschäfte der Sectionen und Ausschüsse wie des Büreaus verursachten, thätig und freudig beteiligt. Professor Dr. Kolbe hielt in der pädagogischen Section einen Vortrag über den

Anteil der höheren Schulen an der Erziehung unseres Volkes, Oberlehrer Dr. Conradt sprach in der philologischen Section über die Einzugsanapästen und den Schlußthrenos in Aeschylus Persern, Oberlehrer Hoffmann war Schriftführer in der neusprachlichen, Gymnasiallehrer Dr. Wienke in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section. Auch die Locale des Gymnasiums konnten den Zwecken der Versammlung dienen. Mit gütiger Bewilligung des Marienstifts-Curatoriums wurde die Recitation von Sophokles' König Oedipus durch R. Türschmann in der Aula des Gymnasiums veranstaltet; die mathematische Section tagte in unserem physikalischen Auditorium, die Section der Orientalisten im Conferenz-Zimmer, welches auch vorher schon vielfach zu Ausschuß-Sitzungen benutzt worden war. Von litterarischen Gaben endlich brachte der Director aus den Mitteln des Präsidiums den Festgästen eine Wanderkarte und Frequenzstatistik der Deutschen Philologen-Versammlungen von 1837 bis 1879/80 entgegen; das Collegium als solches widmete der Versammlung die Begrüßungsschrift: Germanorum philologos et paedagogos Stetinum convenientes A. MDCCCLXXX. M. Sept. ea qua par est observantia salvere iubent gymnasii Mariani collegae. Inest Reineri Phagifacetus addita versione Sebastiani Brantii recensuit Hugo Lemcke. (53 S. 8⁰): eine Recension des culturhistorisch interessanten Gedichtes mit Benutzung der bisher noch nicht verwertheten Handschrift in der Bibliothek des Gymnasiums und mit Prolegomena, welche neben den Handschriften und bisherigen Ausgaben des Gedichtes auch die Person des Dichters, die metrisch, orthographisch und grammatisch bemerkenswerthen Punkte und namentlich die zahlreichen Spuren der Benutzung classischer Dichter, besonders des Horaz, behandeln. (S. Rückseite des Titels.)

So darf das Lehrercollegium sich wohl bewußt sein, an seinem Teile zu der entsprechenden Aufnahme der großen Versammlung beigetragen zu haben, wie es andererseits die mannichfachen Anregungen, welche dieselbe den Stettiner Kreisen gebracht hat, und die freudige Unterstützung von seiten der Stettiner Bürgerschaft stets in dankbarer Erinnerung behalten wird.

F. Anzeige und Einladung.

Zur Vorfeier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs beabsichtigt das Marienstifts-Gymnasium am Montag den 21. März Abends 6 Uhr einen öffentlichen Actus in der Aula zu veranstalten, bei welchem der Gymnasiallehrer Dr. Wienke die Festrede halten wird. An dieselbe schließt sich die Valediction der Abiturienten, von welchen der primus omnium Ludolf Graßmann über Cicero's Wort Non nobis solum nati sumus, ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici lateinisch und Alexander Nöthling deutsch über Goethe's Ausspruch „Die Dichtung ist ein weltlich Evangelium" reden wird, während der Oberprimaner Otto Wittstock nach einem deutschen Vortrage über das Thema „Mein Bildungsideal" Abschiedsworte im Namen der Zurückbleibenden spricht, endlich die Entlassung der Abiturienten durch den Director.

Zu dieser Feier beehre ich mich, Seine Excellenz den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten von Pommern, Freiherrn von Münchhausen, die Hochlöblichen Landescollegien und Militärbehörden, die verehrten Curatoren des Gymnasiums, die Väter und Angehörigen unserer Zöglinge sowie alle Gönner und Freunde der Anstalt ehrerbietigst und ergebenst einzuladen.

Stettin, den 14. März 1881.

Dr. G. Weicker,
Gymnasial-Director.

Beilagen.

A. Verordnungen betr. die deutsche Orthographie.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J.-Nr. 3. U. II.

Berlin, den 21. Januar 1880.

In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. von Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maßvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen, eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gefunden. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwickelung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschließlich bedacht auf konsequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen.

Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise außerhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich fern gehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterricht in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daß namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegentreten muß.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerschen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Konferenz ausgearbeiteten Vorlage, und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigeschlossene Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. Js. für den dortigen Schulgebrauch vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M." hat vom Beginn des Schuljahres 1880—81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schulen einzuhaltende Orthographie zu dienen.

In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie

einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten.

Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraums von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880—81 über den Erfolg dieser Maßregel Bericht erstatten.

(gez.) von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
von Pommern.
S. Nr. 209.

Stettin, den 5. Februar 1880.

Abschrift zur Nachachtung.

Ueber den Erfolg der Maßregel erwarten wir Bericht im Mai 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
(gez.) Fhr. v. Münchhausen.

An die
Herren Direktoren bzw. Rektoren und Vorsteher
der Gymnasien u. s. w. in Pommern.

B. Ministerial-Erlaß, betr. die Schülerverbindungen.

Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J.-Nr. 1564. U. II.

Berlin, den 23. Mai 1880.

Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrercollegien und die Königlichen Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das empfindlichste eingreifen mußten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Oeffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schüler-Verbindungen als natürliche Reaction gegen übertriebene Strenge der Schulordnung zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntniß der thatsächlich an den höheren Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disciplin erklärt werden; die gesammten Vorgänge aber als ein gleich-

gültiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu schätzen, wird durch die Natur der constatirten Thatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre, die Augen verschließen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachtheilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benutzung ihrer Täuschungs-Bibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das doppelte und dreifache der normalen Zeit findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, daß in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird die grundsätzliche Mißachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene nahe und ferne Lehranstalten aus. Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämmtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich constatirt. Ich erkenne gern an, daß in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrercollegien die Mühe und den Verdruß der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen, und daß die Lehrercollegien so wie die Königlichen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschließlich durch das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, daß die Lehrercollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Uebels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbindungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, daß diesem Gegenstande von allen Lehrercollegien andauernd und consequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höheren Schulen, so weit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen; wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesammten Unterricht entscheidenden Einfluß auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa bloß dadurch, daß der Religions-Unterricht die sichere Grundlage sittlich-religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, daß der gesammte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, daß zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille, aber doch bedeutsame Einfluß hinzutritt, welchen das eigene

Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und außerhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Convict vereinigt sind, mit vollem Recht darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlaß zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, daß die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste außerhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen. Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Uebels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das thatsächliche Auftreten desselben erforderlich. Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die größte geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, daß für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Beobachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntniß zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens des Ordinarius, des Directors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornämlich, aber durchaus nicht ausschließlich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schult zu sittlichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, daß Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Directors einzuholen, und daß der Director berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen. Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und außerhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mittheilung und eventuellen Erwägung in jeder Conferenz zu bilden und sind in dem Conferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Collegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgniß mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesammtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein. Eine besondere Aufmerksamkeit der Provinzial-Schulcollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von anderen Schulen stattfindet, ohne daß derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäßig häufig nicht durch den Ruf etwaiger hervorragender Leistungen der fraglichen Anstalt veranlaßt, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens außerhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle in den Fällen, wo solche Besorgniß angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Theilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Maße der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Maße der Schuld der einzelnen Theilnehmer gerecht abzustufen. Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der

Director die ausdrückliche Genehmigung ertheilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, daß an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit. In jedem Falle ist über die Theilnehmer an einer Verbindung außer einer schweren Carcerstrafe das consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, daß bei der nächsten Verletzung der Schul-Ordnung, welche nicht in erneuerter Theilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten muß. Schüler, bei denen zu der Theilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung oder in hartnäckigem Läugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschluß der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Wenn Schüler, welche wegen Theilnahme an einer Verbindung mit dem consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Director den Eltern der etwa noch außerdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, daß sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, daß Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden. In den Abgangs-Zeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Theilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschließung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulcollegiums, bezw. haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Progammen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden. Den Provinzial-Schul-Collegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschließung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschließung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äußersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten. Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Theilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Director der betreffenden Schule, auch wenn nicht zur Ausschließung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Conferenz-Protokolle das Provinzial-Schul-Collegium in Kenntniß zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind über Theilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden; aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule, und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Controle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrercollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur theilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn

nicht die Erwachsenen in ihrer Gesammtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Die Organe der Polizei-Verwaltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexcesse Einhalt zu thun, und werden von competenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mittheilung das Lehrer-Collegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig constatirte Thatsache, daß städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied, aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Größe ein in alle ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, daß die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, daß städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schüler-Verbindungen ergriffenen Maßregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäßigen und rückhaltlosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äußerstes Mittel selbst die Schließung oder Verlegung der betreffenden Schule in Erwägung zu nehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Directionen der höheren Schulen seines Amtsbereiches von diesem Erlaß zur Nachachtung in Kenntniß setzen und seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden.

gez. v. Puttkamer.

An das
Königliche Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers wird auf Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern d. d. 14. Juni 1880 (S. 1813) hier vollständig zum Abdruck gebracht.

C. Verfügung, betr. die Dispensation der Konfirmanden vom Religionsunterricht der Schule.

(Auszug.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
J.-Nr. S. 884. Stettin, den 21. Juni 1880.

Aus den auf unsere Circular-Verfügung vom 6. Februar d. J. J.-Nr. 187 von den Herren Directoren und Rectoren der höheren Lehranstalten in Pommern erstatteten Berichten geht hervor, daß an einigen, freilich bisher sehr wenigen Anstalten die meisten der Schüler, welche an dem kirchlichen Konfirmanden- (oder Katechumenen-) Unterricht Theil nehmen, zu gleicher Zeit von dem Religionsunterricht der Schule freigelassen werden, ja auch dieser in die Zeit des Konfirmandenunterrichts gelegt ist. Da diese Weise in neuerer Zeit sich weiter auszubreiten scheint, sehen wir uns veranlaßt, daran zu erinnern, daß allerdings nach der Ministerial-Verordnung vom 29. Februar 1872 (Wiese, Verordnungen 2c., 2. Auflage, I. S. 64) die Schüler höherer Lehranstalten während der Zeit ihres Konfirmandenunterrichts nicht genöthigt sind, an dem Religionsunterricht der Schule Theil zu nehmen, daß aber dadurch die Ministerial-Verordnung vom 16. October 1860 (Wiese a. a. O. S. 63), nach welcher die Religionsstunden nicht so gelegt werden dürfen, daß die Konfirmanden verhindert seien, daran Theil zu nehmen, nicht aufgehoben und die Aufhebung dieser Bestimmung durch einen an uns gerichteten Erlaß des Herrn Ministers vom 8. September 1873 ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Der in der Verordnung vom 16. October 1860 hervorgehobene Gesichtspunkt, daß der Religionsunterricht und der kirchliche Konfirmandenunterricht jeder für sich ein selbständiges Ganzes bilden, und daß in den Gymnasien und Realschulen der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Klasse sei, ist ferner zu beachten. Die höhere Schule führt ihre Zöglinge durch den Religionsunterricht der mittleren Klassen und der Secunda, welchen Klassen bei Weitem die meisten Konfirmanden angehören, neben der Behandlung des Katechismus und einiger Kirchenlieder vornehmlich in die Bekanntschaft mit dem geschichtlichen Inhalt der heiligen Schrift ein. Diese zu vermitteln hat der Konfirmandenunterricht keine Zeit. Er muß sie als vorhanden voraussetzen und sucht für die zunächst als historische Thatsachen aufgefaßten heilsgeschichtlichen Momente in katechetischer Weise das religiöse Verständnis weiter zu entwickeln und sie systematisch unter Darlegung ihrer Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben zusammenzufassen. Beide Unterrichtsweisen ergänzen einander und wirken dahin, daß mit den erforderlichen positiven Kenntnissen sich die rechte Anregung und Belebung des religiösen Gefühls und des sittlichen Willens verbinde. Tritt für den Schüler im Lehrgange der höheren Schule eine Lücke von einem Jahre oder zweien ein, so wird derselbe auch bei der Abgangsprüfung schwerlich die erforderliche Kenntnis von dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift in dem wünschenswerthen Umfange nachweisen können.

In dieser Rücksicht halten mit sehr wenigen Ausnahmen die von uns durch Circular-Verfügung vom 6. Februar d. J. darüber befragten Religionslehrer der mittleren und oberen Klassen die ununterbrochene Theilnahme der Konfirmanden an dem Religionsunterrichte der Schule für nothwendig oder wenigstens für wünschenswerth. . . . . . Der von einigen Seiten befürchteten Ueberbürdung der Schüler ist dadurch vorzubeugen, daß den den Konfirmandenunterricht besuchenden Schülern hinsichtlich der schwereren Memorirpensen des Schulunterrichts einige Erleichterung gewährt wird.

Gemäß den geltenden höheren Verordnungen bestimmen wir demnach Folgendes:

Von Beginn des nächsten Winterhalbjahres ab ist keine Religionsstunde der Schule in Klassen,

aus denen Schüler am Konfirmandenunterricht Theil nehmen, in die Zeit zu legen, in welcher nach der mit den Geistlichen vereinbarten Ordnung der Konfirmandenunterricht ertheilt wird. Nur von den wöchentlich drei Religionsstunden der Sexta und Quinta darf, auch wenn dort Konfirmanden sich befinden, eine in die Zeit des Konfirmandenunterrichts gelegt werden.

Eine Dispensation vom Religionsunterrichte der Schule für die Zeit des Konfirmandenunterrichts ist in jedem Falle nur zu ertheilen, wenn die Eltern oder Vormünder sie ausdrücklich verlangen. Diejenigen, welche sie für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen wünschen, haben ihre Anträge mit der Angabe, von welchem Geistlichen der Konfirmandenunterricht ertheilt werden solle, an den Director bezw. Rector zu richten.

Wo bisher Dispensation vom Religionsunterrichte üblich war, kann das nächste Programm der Anstalt benutzt werden, um auf die Nachtheile derselben aufmerksam zu machen und ununterbrochene Theilnahme an dem Religionsunterrichte der Schule zu empfehlen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
gez. v. Jeetze.

An
die Herren Directoren bezw. Rectoren der Gymnasien, Progymnasien,
Real- und höheren Bürgerschulen in Pommern.

Die geehrten Eltern oder Angehörigen von Schülern des Gymnasiums, welche für dieselben während der Zeit des Konfirmanden-Unterrichts eine Dispensation vom Religions-Unterricht der Schule wünschen, werden demnach ergebenst ersucht, sich desfalls unmittelbar an den Director zu wenden und nach Möglichkeit persönliche Rücksprache mit ihm zu nehmen.

D. Betr. die Heydemannsche Stiftung.

Stettin, den 21. August 1879.

Statut

der Heydemann'schen Stiftung bei dem Marienstifts-Gymnasium zu Stettin.

§. 1. Ich, die unterzeichnete Wittwe des am 20. November 1877 verstorbenen Direktors des Marienstifts-Gymnasiums in Stettin Professor Dr. Albert Heydemann, beabsichtige am 11. October dieses Jahres, als dem Tage, an welchem mein Gatte vor 50 Jahren seine Lehrthätigkeit begann, eine Stiftung unter dem Namen Heydemann'sche Stiftung bei dem Marienstifts-Gymnasium zu gründen und zu diesem Zweck Eintausend Mark baar oder in zinstragenden Papieren dem Gymnasium zum bleibenden Eigenthum unter der Bedingung, daß nachstehende Bestimmungen beobachtet werden, zu übergeben.

§. 2. Die Zinsen der 1000 Mark sollen alljährlich im October einem würdigen und bedürftigen Schüler der Unter- oder Ober-Prima als Unterstützung gegeben werden. Tritt der Fall ein, daß zwei gleich würdige und gleich bedürftige Schüler vorhanden sind und ist der eine ein Lehrersohn, so hat dieser unbedingt den Vorzug. Hat einmal ein Unterprimaner die Unterstützung genossen, so soll ihm dieselbe bei fortdauernder Würdigkeit und Bedürftigkeit bis zu seinem Abgang von der Schule gewährt werden.

§. 3. Ist weder ein würdiger noch bedürftiger Schüler vorhanden, so sind die Zinsen so lange zurückzubehalten, bis wieder der Fall der Verleihung eintritt, und ist dann eine größere Unterstützung zu ertheilen.

§. 4. Die Vermögensverwaltung dieser Stiftung ist unter Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nach denjenigen Grundsätzen zu führen, welche für die Verwaltung des Vermögens von milden Stiftungen vorgeschrieben sind. Es ist alljährlich eine besondere Rechnung zu legen und der vorgesetzten Behörde zur Revision und Ertheilung der Decharge einzureichen.

Dem jedesmaligen Direktor des Marienstifts-Gymnasiums oder seinem Vertreter liegt es ob, für die Anlegung des Capitals, zu welcher die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums jedesmal erforderlich ist, zu sorgen, die Zinsen zu erheben, die etwa entstehenden Ueberschüsse bei der städtischen Sparkasse oder sonst sicher anzulegen und die Rechnung zu führen.

Zur rechtlichen Vertretung der Stiftung nach außen hin, namentlich bei Ausstellung von Cessionen, Quittungen und sonstigen Urkunden soll er befugt sein.

Das Curatorium des Marienstifts ist zu bitten, daß es die Aufbewahrung der Documente und geldwerthen Papiere der Stiftung übernehme.

§. 5. Die Verleihung der Unterstützungen und die Entscheidung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu unterstützenden Schüler soll den wissenschaftlichen Lehrern der Prima des Marienstifts-Gymnasiums zustehen, sie beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§. 6. Eine Erweiterung und Vergrößerung dieser Stiftung bleibt mir und meinen Kindern vorbehalten.

§. 7. Abänderungen dieser statutarischen Bestimmungen können nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfolgen.

gez. Clara Heydemann, geb. Benda.

Ober-Präsidium von Pommern.
J.-Nr. 4650.

Stettin, den 21. October 1879.

Das vorstehende Statut für die Heydemann'sche Stiftung bei dem Marienstifts-Gymnasium in Stettin vom 21. August cr. wird hiermit auf Grund des §. 11 ad 4 d der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 genehmigt und bestätigt.

(L. S.)

Bestätigung.

Der Ober-Präsident.
gez. Fhr. v. Münchhausen.

Lections-Verteilung für das Winterhalbjahr 1879|80.

No.	Lehrer.	Ordinariat.	I a.	I b.	II a.	II b.	III a.	III b 1.	III b 2.	IV a.	IV b.	V a.	V b.	VI a.	VI b.	Sa.
1	Director Dr. Weicker.	I a.	8 Lat.	2 Lat.			2 Rel.									12
2	Prof. Lic. Dr. Kolbe.	I b.	2 Hebr. 2 Rel. 3Dtsch.	2 Rel. 3Dtsch. 6 Grch.	2 Rel.											20
3	Professor Pitsch.	II a.	6 Grch. (8 Engl. in 4 Abteilungen.)		8 Lat.											14 und 8
4	Professor Lemcke.		3Gesch.	6 Lat. 3Gesch.	6 Grch. 3Gesch.											21
5	Oberlehrer Hoffmann.	II b.	2 Frz.	2 Frz.	2 Frz	8 Lat. 6 Grch.										20
6	Oberlehrer Dr. Conradt.	III a.			2Dtsch. 2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.									20
7	Oberlehrer Jobst.	IV a.			2 Hebr.	2 Rel. 2 Hebr. 2Dtsch.		2 Religion.		2 Rel. 10 Lat.						22
8	Ord. Lehrer Dr. Schmolling.	III b 1.	(8 Turnen in 4 Abteilungen.)			2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.			2 Rel.					20 und 8
9	Ord. Lehrer Dr. Loewe.	III b 2.					2 Frz.		10 Lat. 6 Grch.	3Gesch. Geogr.						21
10	Ord. Lehrer Dr. Textor.	IV b.				2 Frz. 3Gesch.		2 Frz.			2Dtsch. 10 Lat. 2 Frz.					21
11	Ord. Lehrer Dr. Wienke.		4Math. 2 Phys.	6Math.	4Math. 1 Phys.	5Math.										22
12	Ord. Lehrer Dr. Queck.	VI b.								6 Grch.				2 Ggr.	10 Lat. 2Dtsch. 2 Ggr.	22
13	Ord. Lehrer Dr. Walter.	V a.						2Dtsch. 3Gesch. Geogr.				10 Lat 2Dtsch. 3 Rel. 3 Frz.				23
14	Ord. Lehrer C. Müller.	VI a.					3Gesch. Geogr.						3 Frz. 2 Lat.	10 Lat. 2Dtsch. 3 Rel.		23
15	Ord. Lehrer Dr. Graßmann.						5Math.		5Math.	3Math.	3Math.	3 Rchn. 2 Ntk. 2 Ggr.				23
16	Gymn.-Elementarlehrer W. Müller.									(8 Turnen in 4 Abtlgn.)			3 Rel. 2 Ntk.	4 Rchn. 2 Ntk.	3 Rel. 2 Ntk. 4Rchn.	20 und 8
17	Seminar-Mitglied Dr. H. Müller.										6 Grch. 3Gesch. Geogr.					9
18	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Manke.								2Dtsch. 2 Frz. 3Gesch. Geogr.							7
19	Seminar-Mitglied Cand. Menzel.	V b.											8 Lat. 2Dtsch.			10
20	Seminar-Mitglied Cand. Guiard.							5Math.					2 Ggr. 3 Rchn.			10
21	Cand. prob. Hasenjäger.						2Dtsch.			2Dtsch. 2 Frz.						6
22	Zeichenlehrer Maler Most.		(2 Zeichnen.)				(2 Zeichnen.)			2	2	2 Zeichnen.	2	2	2	16
23	Schreib- u. Vorschullehrer Neukirch.											3 Schreiben.	3	3	3	12
24	Gesanglehrer Feltsch.		(2 Chorstunden.)							1	1	1 Gesang.	1	1	1	8
25	Turn- u. Vorschullehrer König.													(2	2 Turnen.)	(4)
			30 2 comb.	30	32	32	30	28 2 comb.	28	31	31	31	31	29	29	excl. Turn.

Lections-Verteilung für das Sommer-Halbjahr 1880.

No.	Lehrer.	Ordinariat.	I a.	I b.	II a.	II b.	III a.	III b 1.	III b 2.	IV a.	IV b.	V a.	V b.	VI a.	VI b.	Sa.
1	Director Dr. Weicker.	I a	8 Lat.	2 Lat.			2 Rel.									12
2	Prof. Lic. Dr. Kolbe.	I b	2 Hebr. 2 Rel. 3 Dtsch.	2 Rel. 3 Dtsch. 6 Grch.	2 Rel.											20
3	Professor Pitsch.	II a	6 Grch. (8 Englisch in 4 Abteilungen.)		8 Lat.											14 und 8
4	Professor Lemcke.		3 Gesch.	6 Lat. 3 Gesch.	6 Grch. 3 Gesch.											21
5	Oberlehrer Hoffmann.	II b	2 Frz.	2 Frz.	2 Frz.	8 Lat. 6 Grch.										20
6	Oberlehrer Dr. Conradt.	III a			2 Dtsch. 2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.									20
7	Oberlehrer Jobst.	IV a			2 Hebr.	2 Rel. 2 Hebr. 2 Dtsch.		2 Religion.		2 Rel. 10 Lat.						22
8	Ord. Lehrer Dr. Schmolling.	III b 1	(8 Turnen in 4 Abteilungen.)			2 Lat.		10 Lat. 6 Grch.			2 Rel.					20 und 8
9	Ord. Lehrer Dr. Loewe.	III b 2					2 Dtsch.		10 Lat. 6 Grch. 2 Frz.	3 Gesch. Geogr.						23
10	Ord. Lehrer Dr. Textor.	IV b				2 Frz. 3 Gesch.	2 Frz.				10 Lat. 2 Dtsch. 3 Gesch. Geogr.					22
11	Ord. Lehrer Dr. Wienke.		4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.	4 Math 1 Phys.	4 Math. 1 Phys.										22
12	Ord. Lehrer Dr. Queck.	VI a									6 Grch.	2 Lat.		10 Lat. 2 Dtsch. 2 Geog.	2 Geog.	24
13	Ord. Lehrer Dr. Walter.	VI b						2 Dtsch 3 Gesch. Geogr. 2 Frz.		2 Frz.					10 Lat. 2 Dtsch. 3 Rel.	24
14	Ord. Lehrer C. Müller.	V b					4 Gesch. Geogr.					3 Frz.	8 Lat. 2 Dtsch. 3 Rel. 3 Frz.			23
15	Ord. Lehrer Dr. Graßmann.						3 Math. 1 Natk.	2 Naturkunde.	3 Math.	3 Math.	3 Math.		3 Rchn. 2 Ntk. 2 Geog			22
16	Gymn.-Elementarlehrer W. Müller.									(8 Turnen in 4 Abteilungen.)		3 Rel. 2 Ntk.		4 Rchn. 2 Ntk. 3 Rel.	4 Rchn. 2 Ntk.	20 und 8
17	Seminar-Mitglied Dr. H. Müller.									6 Grch.			2 Lat.			8
18	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Manke.								2 Dtsch. 3 Gesch. Geogr.	2 Dtsch.	2 Frz.					9
19	Seminar-Mitglied Cand. Menzel.	V a										8 Lat. 2 Dtsch.				10
20	Seminar-Mitglied Cand. Guiard.							3 Math.				3 Rchn. 2 Geog.				8
21	Zeichenlehrer Maler Most.		(2 Zeichnen.)				(2 Zeichnen.)			2 Zeichnen.	2	2	2	2	2	16
22	Schreiblehrer Neukirch.											3 Schreiben.	3	3	3	12
23	Gesanglehrer Jeltsch.		(2 Chorstunden.)							1 Gesang.	1	1	1	1	1	8
24	Turnlehrer König.													(2 Turnen.	2)	(4)
			30 (2 comb.)	30	32	32	30	26 (4 comb.)	26	31	31	31	31	29	29	excl. Turn.

Lections-Verteilung für das Winterhalbjahr 1880|81.

No.	Lehrer.	Ordinariat.	I a.	I b.	II a.	II b.	III a.	III b.	IV a.	IV b.	V a.	V b.	VI a.	VI b.	Sa.
1	Director Dr. Weicker.	I a.	8 Lat	2 Lat.			2 Rel.								12
2	Prof. Lic. Dr. Kolbe.	I b.	2 Hebr. [I a.–I b.] 2 Rel. 3Dtsch.	2 Rel. 3Dtsch. 6 Grch.	2 Rel.										20
3	Professor Pitsch.	II a.	6 Grch. (8 Engl. in 4 Abteilungen.) [I a.–III a.]		8 Lat.										14 und 8
4	Professor Lemcke.		3Gesch.	6 Lat. 3Gesch.	6 Grch. 3Gesch.										21
5	Oberlehrer Hoffmann.	II b.	2 Frz.	2 Frz.	2 Frz.	10 Lat. 2 Grch. 2 Frz.									20
6	Oberlehrer Dr. Conradt.	III a.			2Dtsch. 2 Lat.	4 Grch. 3Gesch.	8 Lat. (2f.N.20)								19 (+ 2)
7	Oberlehrer Jobst.	III b.			2 Hebr.	2 Rel. 2 Hebr. 2Dtsch.		2 Rel. 10 Lat. 2Dtsch.							22
8	Ord. Lehrer Dr. Schmolling.	IV a.	(8 Turnen in 4 Abteilungen.) [I a.–III b.]				6 Grch.		2 Rel. 10 Lat. 2Dtsch.						20 und 8
9	Ord. Lehrer Dr. Loewe.	IV b.					2 Frz.	6 Grch. 2 Frz.		10 Lat. 1 Ggr.					21
10	Ord. Lehrer Dr. Wienke.		4Math. 2 Phys.	4Math. 2 Phys.	4Math. 1 Phys.	4Math. 1 Phys.									22
11	Ord. Lehrer Dr. Queck.	V b.							6 Grch. 3Gesch. Geogr.			10 Lat. 2Dtsch. 2 Ggr.			23
12	Ord. Lehrer Dr. Walter.	VI a.					2Dtsch. 4Gesch. Geogr.						10 Lat. 2Dtsch. 3 Rel.	8 Lat.	23
13	Ord. Lehrer C. Müller.	V a.						4Gesch. Geogr.			10 Lat 2Dtsch. 3 Rel.	3 Frz.			22
14	Ord. Lehrer Dr. Graßmann.						3Math. 1 Ntk.	3Math. 1 Ntk.	3Math.	3Math.	3Math. 2 Ntk. 2 Ggr.				21
15	Gymn.-Elementarlehrer W. Müller.								(8 Turnen in 4 Abtlgn.) [IV a.–V b.]			3 Rel. 2 Ntk.	2 Ggr. (2 Ntk. bis Decbr.)	3 Rel. 4 Rchn. 2 Ntk.	18 (— 2) und 8
16	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Hoche.								2 Frz.	2 Frz.	3 Frz.				7
17	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Dr. Knaack.									2 Rel. 2Dtsch. 6 Grch.					10
18	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Menzel.	VI b.												8 Lat. 2Dtsch.	10
19	Seminar-Mitglied Sch.-A.-C. Guiard.											3 Rchn.	4 Rchn. (2Ntk.f. Decbr.)		7 (+ 2)
20	Cand. prob. Knuth.						2 Lat.			2Gesch.				2 Ggr.	6
21	Zeichenlehrer Maler Most.		(2 Zeichnen.) [I a.–II b.]				(2 Zeichnen.) [III a.–III b.]		2	2	2	2	2	2	16
									Zeichnen. [IV a.–VI b.]						
22	Schreiblehrer Neukirch.										3	3	3	3	12
											Schreiben. [V a.–VI b.]				
23	Gesanglehrer Feltsch.		(2 Chorstunden.) [I a.–III b.]						1	1	1	1	1	1	8
									Gesang. [IV a.–VI b.]						
24	Turnlehrer König.												(2	2) Turnen. [VI a.–VI b.]	(4)
			30 + 2 comb. [I a.–I b.]	30	32	32	30	30	31	31	31	31	29	29	